

## **§ 22 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup>Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte sind auf den gegenseitigen Erfahrungsaustausch angewiesen. <sup>2</sup>Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden.